



**DR. MANFRED HAIMBUCHNER**  
LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Herrn 3. Landtagspräsidenten  
Peter Binder  
SPÖ Landtagsklub  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Frau Klubobfrau  
Sabine Engleitner-Neu M.A., M.A.  
SPÖ Landtagsklub  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Linz, am 11. April 2023  
Tgb.-00004223-2023-mar/sch

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dritter Präsident Peter Binder und Klubobfrau Sabine Engleitner-Neu M.A., M.A. an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner betreffend Wohnbeihilfe; Beilage 11129/2023**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Binder!  
Sehr geehrte Frau Klubobfrau Engleitner-Neu M.A., M.A.!

Zu Ihrer Anfrage vom 10. Februar 2023 betreffend „Wohnbeihilfe“ kann ich Folgendes mitteilen:

Zu 1.:

Im Jahr 2022 wurden 32.462 Ansuchen um Wohnbeihilfe gestellt. Davon konnten 6.469 nicht bewilligt werden.

Diese Daten sind auch in der im Rahmen meiner Pressekonferenz am 27.2.2023 präsentierten Publikation „Wohnbaubilanz 2022“ enthalten. Sie steht auf der Homepage des Landes Oberösterreich auch allen Mitgliedern des Oö. Landtages öffentlich zur Einsicht zur Verfügung.



## DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/wohnbaubilanz.pdf>

### Zu 2.:

Gründe für Ablehnungen waren 2022:

- 2.749x fehlende Unterlagen nicht nachgereicht
- 1.710x Negative Zusicherung (= Einkommen zu hoch)
- 807x anrechenbarer Wohnungsaufwand über 7 Euro pro m<sup>2</sup>
- 696x Voraussetzungen von Angehörigen aus Nicht-EWR-Staaten nicht erfüllt
- 507x andere Fördervoraussetzungen nicht erfüllt (unentgeltliches Wohnrecht, kein Wohnungsaufwand, kein entsprechender Mietvertrag, Mietverhältnis mit einer nahestehenden Person, Wohnung wird nicht dauernd bewohnt, nur Untermieter, Ferienwohnung, nur Nebenwohnsitz, nur ein Zimmer, Wohnheimbewohner, Bezug einer Wohnkostenbeihilfe, kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze, Förderungswerber nicht volljährig, laut Mietvertrag nicht Hauptmieter, sonstige)

Lautet im Prozess zur Prüfung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen die Antwort auf die Frage, ob bei privaten Vermietern der anrechenbare Wohnungsaufwand höher als 7 Euro pro m<sup>2</sup> ist „Ja“, ist die Bewilligung einer Wohnbeihilfe nicht möglich und das Ansuchen wird abgewiesen. Die Datenerfassung beschränkt sich nach den Vorgaben effizienten Verwaltungshandelns und der DSGVO auf die für die Förderabwicklung notwendigen Daten. Die Höhe des anrechenbaren Wohnungsaufwands wird in diesem Sinne nur bei den weiter zu bearbeitenden Ansuchen erfasst.

### Zu 3. und 4.:

Im Jahr 2022 wurden im Jahresdurchschnitt an 23.265 Förderempfänger insgesamt 52,2 Mio. Euro Wohnbeihilfe ausbezahlt.

Diese Daten sind auch in der im Rahmen meiner Pressekonferenz am 27.2.2023 präsentierten Publikation „Wohnbaubilanz 2022“ enthalten. Sie steht auf der Homepage des Landes Oberösterreich auch allen Mitgliedern des Oö. Landtages öffentlich zur Einsicht zur Verfügung.

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/wohnbaubilanz.pdf>

### Zu 5.:

Im Jahr 2022 betrug die durchschnittlich ausbezahlte Wohnbeihilfe pro Monat und Empfängerhaushalt.



## DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

2022	Ø Wohnbeihilfe pro Monat
Insgesamt	187,07 Euro
1 Personen Haushalt	144,29 Euro
2 Personen Haushalt	202,78 Euro
Mehr Personen Haushalt	267,15 Euro

Diese Daten sind auch in der im Rahmen meiner Pressekonferenz am 27.2.2023 präsentierten Publikation „Wohnbaubilanz 2022“ enthalten. Sie steht auf der Homepage des Landes Oberösterreich auch allen Mitgliedern des Oö. Landtages öffentlich zur Einsicht zur Verfügung.

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/wohnbaubilanz.pdf>

### Zu 6.:

Im Jahr 2022 betrug das durchschnittliche anrechenbare Netto-Haushaltseinkommen pro Monat und Empfängerhaushalt im

- Einpersonenhaushalt 1.006,75 Euro (+ 33,08 Euro vgl. 2021)
- Zweipersonenhaushalt 1.394,33 Euro (+ 71,90 Euro vgl. 2021)
- Mehrpersonenhaushalt 2.281,92 Euro (+ 123,35 Euro vgl. 2021)

Der Einkommensbegriff des Oö. WFG 1993 zielt grundsätzlich auf das wirtschaftliche Einkommen der Empfängerhaushalte ab. Aus sozialen Erwägungen sind jedoch zahlreiche staatliche Transferleistungen und Einkommensbestandteile von der Anrechnung ausgenommen. So werden neben z.B. Pflegegeld, Familienbeihilfe oder Studienbeihilfe auch die zahlreichen Bonus- und Ausgleichszahlungen der aktuell bekannten Teuerungspakete nicht dem Einkommen angerechnet. Die ermittelten Einkommen bilden daher nicht die den Haushalten tatsächlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ab.

### Zu 7.:

Im Jahr 2022 bezogen 4.801 Haushalte mit einem Erwachsenen und einem oder mehreren Kindern durchschnittlich 235,50 Euro Wohnbeihilfe. Das sind 20,64 Prozent aller Wohnbeihilfen-Bezieher, womit der Anteil seit Jahren nahezu unverändert ist.

Die Fördervoraussetzungen gelten für alle Alleinerziehenden unabhängig deren Geschlecht gleich, weshalb in der Bearbeitung zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen (= Landesvollziehung) das Geschlecht nicht relevant ist.



## DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Im Hinblick auf das Gebot der zweckgebundenen Verwendung von Daten ausschließlich zur Erfüllung der uns aufgetragenen Aufgabe der Förderabwicklung und das Gebot der Datensparsamkeit erfolgen keine aufgeschlüsselten Auswertungen nach Alleinerziehenden männlich, Alleinerziehenden weiblich und Alleinerziehenden mit anderen Angaben zum Geschlecht. Eine Erfassung der Geschlechtsangabe erfolgt – sofern im Antragsformular angegeben - lediglich in den Personenstammdaten zur Abwicklung des jeweiligen Schriftverkehrs.

### Zu 8.:

Im Jahr 2022 betrug die Anzahl der Empfänger mit Beruf „Student“ und

- Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze 171 (durchschnittlich 164,58 Euro Wohnbeihilfe)
- Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze 128 (durchschnittlich 84,31 Euro Wohnbeihilfe)
- Studienbeihilfe 209 (durchschnittlich 173,98 Euro Wohnbeihilfe)

Die Fördervoraussetzungen gelten für alle Studierenden unabhängig deren Geschlecht gleich, weshalb in der Bearbeitung zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen (= Landesvollziehung) das Geschlecht nicht relevant ist. Im Hinblick auf das Gebot der zweckgebundenen Verwendung von Daten ausschließlich zur Erfüllung der uns aufgetragenen Aufgabe der Förderabwicklung und das Gebot der Datensparsamkeit erfolgen keine aufgeschlüsselten Auswertungen nach Studierenden männlich, Studierenden weiblich und Studierenden mit anderen Angaben zum Geschlecht. Eine Erfassung der Geschlechtsangabe erfolgt – sofern im Antragsformular angegeben - lediglich in den Personenstammdaten zur Abwicklung des jeweiligen Schriftverkehrs.

### Zu 9.:

Im Jahr 2022 bezogen 1.256 Haushalte nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 6 Abs.9 Z.1 bis 3 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Nicht-EWR-Bürger) eine Wohnbeihilfe.

Diese Daten sind auch in der im Rahmen meiner Pressekonferenz am 27.2.2023 präsentierten Publikation „Wohnbaubilanz 2022“ enthalten. Sie steht auf der Homepage des Landes Oberösterreich auch allen Mitgliedern des Oö. Landtages öffentlich zur Einsicht zur Verfügung.

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/wohnbaubilanz.pdf>

### Zu 10.:

In den letzten fünf Jahren wurden zwischen 1. Jänner 2018 und 31. Dezember 2022 7.355 Miet(kauf)wohnungen (einschließlich Junges Wohnen und Altersgerechtes Wohnen) im Rahmen



## DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

des Bauprogramms gefördert und wurden bzw. werden nach Fertigstellung dem Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt.

Die Aufteilung nach Bezirken entnehmen Sie bitte der Anlage zur Frage 10.

### Zu 10 a.:

Diese Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung nicht gesondert ermittelt.

Festzuhalten ist, dass nur anhand gemeldeter Bedarfe gefördert gebaut wird. Die Vermarktung und Vermittlung der neu errichteten Wohnungen obliegen in weiterer Folge den Bauvereinigungen und gegebenenfalls den Gemeinden.

### Zu 10 b.:

Die Abteilung Wohnbauförderung erhebt einmal jährlich die Leerstände von allen geförderten Mietwohnungen, welche pro Jahr insgesamt länger als drei Monate leer standen. Die Daten beziehen sich auf den Wohnungsbestand der gemeinnützigen Bauvereinigungen in Oberösterreich.

Die Aufschlüsselung nach Jahren und Bezirken entnehmen Sie bitte der Anlage zu Frage 10 b.

### Zu 11.:

Ich darf hier auf die jährliche Mikrozensus-Wohnungserhebung der Statistik Austria verweisen. Demnach lag 2021 die durchschnittliche Miete ohne Betriebskosten pro Quadratmeter bei gemeinnützigen Bauvereinigungen in Oberösterreich bei 5,20 Euro.

Die durchschnittliche Miete ohne Betriebskosten pro Quadratmeter bei Neuvermietung aller Mietwohnungen in Oberösterreich (Gemeindewohnungen, Genossenschaftswohnungen und Private Vermietung) innerhalb der letzten 2 Jahre lag bei 6,30 Euro.

<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/wohnen/wohnenkosten>

Weiterführende, valide Daten stehen der Abteilung Wohnbauförderung nicht zur Verfügung.



## DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

### Zu 11a.:

Ich darf dazu auf die Beantwortung der Fragen 10 und 10 a verweisen.

### Zu 12. Und 13.:

Wie in den Beantwortungen Ihrer wortgleichen Anfragen der Vorjahre wiederholt dargelegt, weise ich auch heuer gerne wieder darauf hin, dass sich das Anfragerecht auf Angelegenheiten der Landesvollziehung oder Angelegenheiten, die über die Landesvollziehung hinausgehen, jedoch von Landesorganen wahrgenommen werden, bezieht. Beides trifft für private Vermietungen nicht zu.

### Zu 14.:

Im Jahr 2022 wurde eine Wohnanlage „Junges Wohnen“ der Welser Heimstätte in der Stadt Wels, Bezirk Wels mit insgesamt 16 Wohneinheiten gefördert. Diese Wohnanlage befindet sich derzeit in Errichtung.

### Zu 15. und 16.:

Im Jahr 2022 konnten 4 Wohnanlagen „Junges Wohnen“ mit insgesamt 90 Wohnungen fertiggestellt und an die Bewohnerinnen und Bewohner übergeben werden.

Details zu den im Jahr 2022 in Errichtung befindlichen und neu bezogenen Wohnungen entnehmen Sie bitte der Anlage zu Fragen 15 und 16. In dieser Tabelle sind sämtliche derzeit in Errichtung befindlichen „Jungen Wohnungen“, einschließlich jener, die heuer bereits gefördert wurden mit deren voraussichtlichem Fertigstellungstermin enthalten.

Hinsichtlich Ihrer Frage über die Anzahl der Bezieher teilen wir Ihnen mit, dass diese Daten weder von der Abteilung Wohnbauförderung noch den Bauträgern erhoben werden.

### Zu 17.:

Diesbezügliche Daten basieren auf jährlichen Meldungen durch GBVs, Gemeinden und Bauträgern an die Abteilung Trends und Innovation, Land Oberösterreich. Es erfolgt eine Unterscheidung nach Bruttobedarf, Nettobedarf und Primärbedarf. Der Bruttobedarf umfasst sämtliche eingegangenen Meldungen. Nettobedarf meint sämtliche erfassten Wohnungsinteressenten nach Eliminierung von Doppel- und Mehrfachmeldungen. Der Primärbedarf umfasst wiederum sämtliche Meldungen mit Angabe von Dringlichkeitsgründen wie



# DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Kinderzuwachs, Scheidung, Wohnungskündigung, Belästigung durch Lärm und Abgase, körperliche Beeinträchtigung, Hausstandsgründung, Wohnungsausstattung C oder D, Obdachlosigkeit und Entfernung zum Arbeitsort über 100 km. Der Nettobedarf beinhaltet somit neben dem Primärbedarf auch sämtliche Interessenten, die bei GBVs, Gemeinden und Bauträgern wohnungssuchend gemeldet sind.

Da in gewissen Lagen mit Wartefristen bis zum Erhalt der perfekten Wohnung zu rechnen ist, fallen unter den Nettobedarf auch jene Wohnungssuchenden, die sich vorsorglich, oft über Jahrzehnte hindurch, als Wohnungsinteressenten angemeldet haben, sowie der Kreis der „Wohnungsverbesserer“, also Personen, die derzeit mit Wohnraum versorgt sind, jedoch gerne eine z.B. neuere, anders aufgeteilte, in einem anderen Stock, Viertel oder Straßenzug gelegene Wohnung hätten, jedoch keinen Primärbedarf haben. Der Nettobedarf an Wohnungen ist daher nicht gleichzusetzen mit tatsächlich dringend benötigtem Wohnraum. Auch ist aus den eingemeldeten Zahlen keine direkte Ableitung eines Bedarfs an Neubauwohnungen möglich.

Der aktuelle Nettobedarf in Oberösterreich für 18-29jährige beträgt 12.421.

## Zu 18. und 19.:

Mit Amtsvortrag vom 4.11.2021 beschloss die Oö. Landesregierung am 6.12.2021 die Verlängerung der Antragstellung für diese Förderung bis zumindest 30.6.2022. Wie in dem am 9.11.2022 veröffentlichten und seither auch allen Mitgliedern des Oö. Landtages öffentlich zur Einsicht zur Verfügung stehenden Prüfbericht des Oö. Landesrechnungshofes über „Förderungen im Bereich der Wohnbeihilfe des Landes OÖ“ ausgeführt, wird in diesem Amtsvortrag festgehalten, dass durch Verlängerung vieler staatlicher Hilfen und Begleitmaßnahmen die erwartete Insolvenzwelle vorerst noch ausblieb. Im Hinblick auf die andauernde Entwicklung der Pandemie solle die Sonderförderung aber zur weiteren Vorkehrung verlängert und eine Antragstellung bis zumindest 30.6.2022 ermöglicht werden.

Bereits Anfang 2022 hat sich abgezeichnet, dass die öffentlich breit diskutierte, erwartete Pleitewelle nicht eintreffen wird. Die Sonderförderung wurde deshalb auch nicht zur weiteren Vorsorge verlängert und ist mit 30.6.2022 ausgelaufen.

Im Anfragezeitraum (Antragszeitraum 1.1. bis 30.6.2022) wurden – da die erwartete Pleitewelle tatsächlich ausblieb - 9 Ansuchen um Wohnungssicherung für Leistungsträger gestellt. Bei keinem davon lagen die Fördervoraussetzungen vor.



# DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

## Zu 20. und 21.:

Die Wohnbeihilfe ist keine Leistung der Sozialhilfe, sondern ein direkter Zuschuss aus Mitteln der Wohnbauförderung. Sie zielt auf den Wohnungsaufwand, welcher aus den Nettomietkosten (ohne Betriebskosten) besteht, ab. Anpassungen bei der Wohnbeihilfe können sich daher nicht an einer allgemeinen „Teuerung“ orientieren, sondern ausschließlich an der Entwicklung der Mietkosten.

In Oberösterreich betrug im Jahr 2021 die durchschnittliche Miete ohne Betriebskosten pro Wohnung 383,90 Euro und pro m<sup>2</sup> 5,6 Euro (Statistik Austria, Mikrozensus 2021. Daten für 2022 wurden noch nicht veröffentlicht). Ziel der Wohnbeihilfe in Oberösterreich ist ein Beitrag zur Minderung der Mietkosten, nicht jedoch diese überwiegend oder gar zur Gänze abzudecken. In den letzten Jahren wurden zur Zielerreichung laufend wesentliche Impulse gesetzt, die zu einer deutlichen Verbesserung für die Wohnbeihilfenbezieher geführt haben:

### ➤ **Anhebung der Wohnbeihilfe für nicht geförderte Wohnungen**

Als eines der ersten Bundesländer öffnete Oberösterreich 1991 die Wohnbeihilfe auch für den nicht geförderten Bereich. Auf meine Initiative hin wurde 2018 die höchstmögliche Wohnbeihilfe für private Mietwohnungen erstmals auf jene für Mietwohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen angehoben und eine bislang vorliegende Ungleichbehandlung korrigiert. Jahrzehntlang lag die Beihilfe für nicht geförderte (= private) Wohnungen deutlich unter jener für geförderte Wohnungen, obwohl bei Letzteren die Miethöhe ohnehin durch diverse gesetzliche Bestimmungen reguliert wird.

Durch die Neuregelung kann nun seit 01.01.2018 unabhängig von der Rechtsform des Vermieters eine Wohnbeihilfe von max. 300,00 Euro bezogen werden. Mit der Anhebung der Obergrenze für den nicht geförderten Wohnbereich wurde ein sehr wichtiger Schritt gesetzt, der uns unserem Ziel, Wohnen leistbar zu machen, deutlich näherbringt.

### ➤ **Anhebung des anrechenbaren Wohnungsaufwands**

Durch die Anhebung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes wurde die Wohnbeihilfe mit Jahresbeginn 2020 erneut verbessert. Bis dahin konnten maximal 3,50 Euro pro Quadratmeter als anrechenbarer Wohnungsaufwand angerechnet werden, seit 01.01.2020 sind dies maximal 3,70 Euro pro m<sup>2</sup>. Damit werden erstmals mehr als 50 Prozent des anrechenbaren Wohnungsaufwands gefördert.

### ➤ **Anhebung der Gewichtungsfaktoren**

Mit 01.01.2021 trat eine grundlegende Systemänderung in Kraft, die zu einer deutlichen Verbesserung für Anspruchsberechtigte führte. Jedes Haushaltsmitglied wird nun gleichwertig



## DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

berücksichtigt. Zuvor wurde bei Kindern nach Alter differenziert und diese nur geringer für die Einkommensgrenze berücksichtigt. Durch die Anhebung der Gewichtungsfaktoren kommt es auch zu einer deutlichen Entlastung bei Ehepaaren mit Mindestpension. Durch diese von mir initiierte Umstellung kann dieser Personenkreis seit der Verlängerung der Wohnbeihilfe erstmals in den Genuss der vollen Wohnbeihilfe kommen. Bis zu dieser Novelle war Ehepaaren mit Mindestpension immer ein Wohnungsaufwand zumutbar.

Der Landesrechnungshof befürwortet in seinem aktuellen Prüfbericht, dass sich das Land bei der Anpassung der Gewichtungsfaktoren an der Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes orientiert. Positiv wertet der LRH, dass durch die Reduzierung der unterschiedlichen Personengruppen bzw. ihre faktische Gleichstellung das Gesamtsystem vereinfacht wurde.

### ➤ **Teuerungsfreibetrag**

Zahlreiche Bonus- und Ausgleichszahlungen der aktuellen Teuerungspakete von Bund und Land OÖ werden dem Einkommen zur Berechnung der Wohnbeihilfe nicht zugerechnet, sie stehen den Haushalten somit zur Gänze zur Verfügung. Auch eigene Leistungen zur Abfederung der Teuerung, wie etwa Überstunden, sollen nicht zu einer Kürzung der Wohnbeihilfe führen, weshalb für Bewilligungen mit Laufzeitbeginn im Jahr 2023 die auf Basis des Ausgleichszulagenrichtsatzes festgelegte Einkommensgrenze für jeden Haushalt um 100 Euro angehoben wird.

Betreffend Ihrer Frage zur 7-Euro -Grenze für privat vermietete Wohnungen bei der Wohnbeihilfe verweise ich auf die Beantwortung unzähliger vorangegangener schriftlicher und mündlicher Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr

Beilage

Ergeht nachrichtlich an den  
Ersten Präsidenten des Oö. Landtags  
Herrn Max Hiegelsberger

Anlage zu Frage 10:

**Errichtete geförderte Miet(kauf)wohnungen der letzten 5 Jahre**

Bewilligungsdatum: 01.01.2018 - 31.12.2022

<b>Bezirk</b>	<b>Wohnungen</b>
Braunau am Inn	515
Eferding	50
Freistadt	252
Gmunden	422
Grieskirchen	139
Kirchdorf an der Krems	274
Linz	1.715
Linz-Land	891
Perg	353
Ried im Innkreis	219
Rohrbach	124
Schärding	292
Steyr	150
Steyr-Land	142
Urfahr-Umgebung	240
Vöcklabruck	638
Wels	377
Wels-Land	562
<b>Summe</b>	<b>7.355</b>

Anlage zu Frage 10 b.:

**Mehr als 3-monatiger Wohnungsleerstand bei Mietwohnungen**

2018	
Bezirke	Wohnungen
Braunau	4
Eferding	10
Freistadt	63
Gmunden	16
Grieskirchen	20
Kirchdorf	33
Linz	61
Linz-Land	11
Perg	68
Ried im Innkreis	8
Rohrbach	28
Schärding	36
Steyr	409
Steyr-Land	27
Urfahr-Umgebung	35
Vöcklabruck	34
Wels	52
Wels	4
Wels-Land	23
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>942</b>

2019	
Bezirke	Wohnungen
Braunau am Inn	7
Eferding	6
Freistadt	56
Gmunden	38
Grieskirchen	24
Kirchdorf an der Krems	30
Linz-Land	20
Linz-Stadt	43
Perg	28
Ried im Innkreis	10
Rohrbach	50
Schärding	40
Steyr-Land	33
Steyr-Stadt	451
Urfahr-Umgebung	39
Vöcklabruck	23
Wels-Land	14
Wels-Stadt	25
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>937</b>

2020	
------	--

Bezirke	Wohnungen
Braunau am Inn	25
Eferding	18
Freistadt	40
Gmunden	12
Grieskirchen	30
Kirchdorf	34
Linz-Land	37
Linz-Stadt	62
Perg	33
Ried im Innkreis	13
Rohrbach	39
Schärding	37
Steyr-Land	47
Steyr-Stadt	488
Urfahr-Umgebung	35
Vöcklabruck	19
Wels-Land	13
Wels-Stadt	28
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1.010</b>

2021	
Bezirke	Wohnungen
Braunau	26
Eferding	13
Freistadt	34
Gmunden	26
Grieskirchen	20
Kirchdorf	42
Linz-Land	44
Linz-Stadt	53
Perg	32
Ried	12
Rohrbach	33
Schärding	22
Steyr-Land	21
Steyr-Stadt	470
Urfahr-Umgebung	25
Vöcklabruck	13
Wels-Land	22
Wels-Stadt	11
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>919</b>

2022	
Bezirke	Wohnungen
Braunau am Inn	24
Eferding	14
Freistadt	48
Gmunden	38
Grieskirchen	44

---

Kirchdorf an der Krems	67
Linz	83
Linz-Land	61
Perg	47
Ried im Innkreis	16
Rohrbach	35
Schärding	35
Steyr	503
Steyr-Land	22
Urfahr-Umgebung	76
Vöcklabruck	20
Wels	22
Wels-Land	23
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1178</b>

---

Anlage zu Fragen 15 und 16:

Fertigstellung von "Jungen Wohnungen" im Jahr 2022 und derzeit in Errichtung befindliche "Junge Wohnungen" und deren (voraussichtliche) Fertigstellung

Bauträger	Gemeinde	Bezirk	Anzahl der Wohnungen	Bezug bzw. voraussichtlicher Bezug	Anmerkung
GSG - Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H. für den Bezirk Vöcklabruck	Vöcklabruck	Vöcklabruck	17	24.11.2022	
Gemeinnützige Steyrer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "Styria"	Steyr	Steyr	12	05.08.2022	
Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H.	Schärding	Schärding	36	12.09.2022	
WSO Gemeinnützige Bau- und Wohnungsges.m.b.H.	Stadl-Paura	Wels-Land	25	07.12.2022	
Welser Heimstätte	Wels	Wels	16	derzeit im Bau	Fertigstellung vorauss. Ende November 2024
		<b>Summe</b>	<b>106</b>		